

Vorlage
an den
Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Änderung der Entgeltordnung für Kitas; 2. Schritt

Mit Beschluss vom 19.03.2009 hat der Rat der Stadt Helmstedt den 1. Schritt der Änderung der Entgeltordnung beschlossen. Darauf aufbauend wird nunmehr der Vorschlag zum 2. Änderungsschritt unterbreitet, der sich im Einzelnen wie folgt gestaltet:

1. Krippenentgelte

Mit o.g. Ratsbeschluss wurden u.a. die Krippenentgelte (Ganztagsplatz) mit 10 % des Nettoeinkommens, jedoch min. 160 € und max. 300 €, neu festgesetzt. Da die ganztägige Krippenbetreuung hinsichtlich der tatsächlichen Betreuungsdauer in Helmstedt durchaus variiert (MÜZ: 10 Stunden, DRK: 8 Stunden, Lebenshilfe 6 Stunden [siehe Vorlage 106/09]), sollte hier aus unserer Sicht auch eine Differenzierung hinsichtlich der Entgelthöhe vorgenommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die bereits vom Rat beschlossenen Krippenentgelte auf eine 10-stündige Betreuung zu beziehen und für eine 8-stündige bzw. 6-stündige Betreuung ein niedrigeres Entgelt anzusetzen.

2. Kindergartenentgelte

Die Höhe der Kindergartenentgelte wurde **nicht** verändert, sondern lediglich die Darstellung innerhalb der Entgeltordnung angepasst (zum Vergleich ist die derzeit gültige Entgeltordnung beigelegt).

3. Hortentgelte

Die Hortentgelte waren bisher in 3 festen Beträgen (110 €, 130 € und 150 €) angesetzt. Um diese Festbeträge in die neue prozentuale Darstellung umzuwandeln, wurden die jeweils erste Stufe (110 €) und letzte Stufe (150 €) als Mindest- bzw. Maximalwert angesetzt. Die bisherige Mittelstufe (130 €) wurde durch eine 6%-Regelung ersetzt, die in der Entgelthöhe in etwa dem bisherigen Festbetrag entspricht. Somit wurden im Ergebnis auch die Hortentgelte nicht verändert, sondern ebenfalls nur der neuen Darstellung angepasst.

4. Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst

Die bisherige Entgeltordnung sah keine Entgelte für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- oder Spätdienstes vor. Dies hat bislang zur Folge, dass einige Eltern die Entgelte für einen $\frac{3}{4}$ Platz (6 Stunden) umgehen, indem sie sich für einen 4 Stunden-Platz entscheiden und dann durch Nutzung des kostenlosen Früh- und Spätdienstes ebenfalls auf eine fast 6-stündige Betreuung kommen. Um dieses „Schlupfloch“ nunmehr zu schließen, schlagen wir

die Einführung eines zusätzlichen Entgeltes für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- oder Spätdienstes vor.

Das Entgelt für die Nutzung dieser Sonderdienste sollte aus unserer Sicht einheitlich für Krippe und Kindergarten 20 % des Entgeltes betragen, das die Eltern aufgrund ihres jeweiligen Einkommens für einen Vormittagsplatz (4 Stunden) im Kindergarten bezahlen würden. Diese feste Berechnungsbasis in Form des Entgeltes für einen 4-stündigen Kindergartenvormittagsplatz ist wichtig, da es ansonsten zu Ungerechtigkeiten käme. Denn sofern das Entgelt für Früh-, Mittags- oder Spätdienst auf Basis des jeweils tatsächlich gezahlten Krippen- oder Kindergartenentgeltes berechnet würde, müssten Eltern, welche aufgrund einer Ganztagsbetreuung ein hohes Entgelt zahlen, für den Früh-, Mittags- oder Spätdienst ein viel höheres Entgelt für die gleiche Leistung bezahlen, als Eltern, die ihr Kind z. B. nur für einen Vormittagsplatz angemeldet haben.

5. auswärtige Kinder

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass für auswärtige Kinder, also Kinder, deren Eltern nicht im Helmstedter Stadtgebiet wohnen, zukünftig grundsätzlich der jeweilige Entgelt-Höchstsatz erhoben wird (lfd. Nr. 1.8 der Entgeltordnung).

Um hinsichtlich der Handhabung für auswärtige Kinder eine möglichst einheitliche Regelung zwischen den größeren Kommunen im Umkreis zu erreichen, wird die Stadt Helmstedt zeitgleich entsprechende Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Bürgermeistern führen. Sofern im Rahmen dieser Gespräche mehrheitlich eine anderweitige Lösung präferiert werden würde, wäre unsere diesbezügliche Regelung gegebenenfalls zu überarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

(Eisermann)

Anlagen

1. bisherige Fassung der Entgelttabelle
2. Neuvorschlag zur Entgeltordnung einschl. neuer Entgelttabelle

| Stufe | Einkommen (netto mtl.) | Krippentgelte | Kindergartenentgelte | | | Hortentgelte |
|-------|---------------------------|---------------|---|---------------------------|------------------------------|--------------|
| | | Ganztagsplatz | Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden) | 3/4 Platz (6 Stunden) | Ganztagsplatz (8 Stunden) | 4 Stunden* |
| I | bis 1.250 € | siehe unten | 50,00 € | 67,50 € | 85,00 € | 110,00 € |
| II | bis 2.500 € | | 5 % des Nettoeinkommens | 6,5 % des Nettoeinkommens | 8 % des Nettoeinkommens | 130,00 € |
| III | über 2.500 € | | 130,00 € | 167,50 € | 205,00 € | 150,00 € |

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Das **Krippentgelt** für einen Ganztagsplatz beträgt 10 % des Nettoeinkommens, jedoch mindestens 160 € und maximal 300 €.

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

1.1 Kindertagesstättenentgelte (im folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b) für Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs.1, 1. HS Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung bzw.
- c) für nicht Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 1, 2. HS BERzGG i.V.m. § 10 c Abs. 3 EStG in den jeweils gültigen Fassungen

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.

1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.

1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.

- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.
- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.
- 1.8 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am .2009 in Kraft.

Helmstedt, den .2009

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

| | Krippenentgelte | | | Kindergartenentgelte | | | | Hortentgelte | |
|----------------------|--|--|---|---|---|---|---|--|---|
| Betreuungs- dauer | Ganztagsplatz (6 Stunden) | Ganztagsplatz (8 Stunden) | Ganztagsplatz (10 Stunden) | Vor- oder Nach- mittagsplatz (4 Stunden) | Vor- oder Nach- mittagsplatz (5 Stunden) | 3/4 Platz (6 Stunden) | Ganztagsplatz (8 Stunden) | 4 Stunden* | Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst |
| Entgelthöhe | 6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 120 € und max. 260 € | 8 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 140 € und max. 280 € | 10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 160 € und max. 300 € | 4 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 50 € und max. 130 € | 5 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 60 € und max. 150 € | 6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 67,50 € und max. 167,50 € | 8 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 85 € und max. 205 € | 6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 110 € und max. 150 € | zusätzlich 20 % des jeweils für eine 4- stündige Betreuung zu entrichtenden Kinder- gartenentgeltes |

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.